

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KREISFISCHEREIVEREIN ROSENHEIM e.V. Er hat seinen Sitz in Rosenheim. Der Verein ist rechtsfähig durch erfolgte Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Diese Aufgaben will der Verein insbesondere erfüllen durch:

- a) Hege und Pflege der vorhandenen Gewässer und Fischbestände,
- b) Schaffung von Laichstätten für Fische, Kröten usw.,
- c) Wiedereinbürgerungsmaßnahmen für gefährdete Fischarten,
- d) Erhalt und Wiederherstellung geeigneter Biotope,
- e) Erhalt und Pflege der am und im Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten,
- f) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulungen und sonstigen Maßnahmen,
- g) Förderung des fischereilichen Vereinswesens, insbesondere die Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Gebiet.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. An die für den Verein tätigen Personen kann eine Aufwandsentschädigung geleistet werden. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und der Ordnung des Vereins gelten für Mitglieder die Satzung, Richtlinien und Ordnungen für den - soweit durch Beschluss der Mitgliederversammlung angeschlossenen - Bezirksfischereiverband Oberbayern und dessen Dachverband.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied beim Verein können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Bei Bewerbern unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag zu zustimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsstrafen

Bei Eintritt in den Verein ist eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten und dem neuen Mitglied die Satzung auszuhändigen, welche in allen Einzelheiten bindend ist.

Der Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (s. auch § 8 und Anhang 3). Die Entrichtung des Beitrags für aktive Mitglieder berechtigt zum Bezug des Jahreserlaubnisscheins. Der Vereinsbeitrag ist Bringschuld und jährlich im Voraus, spätestens am 31. März des Kalenderjahres, zu entrichten.

Das mit der Mitgliedschaft erworbene Stimmrecht ist nicht übertragbar, es kann völlig frei ausgeübt werden.

Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Fischerei, verdient gemacht haben, können bei der Mitgliederversammlung, oder in anderer würdiger Form, entsprechend der Ehrungsordnung (Anhang 1) geehrt werden.

Rechte eines Ehrenmitgliedes sind:

- a) Befreiung von Beitrags- und Angelerlaubnisschein-Gebühr,
- b) Besuch von Ausschusssitzungen, falls das Ehrenmitglied vormals in einer gewählten Funktion tätig war. Ein Mitspracherecht kann erteilt werden.

Soweit Verletzungen mitgliedschaftlicher Pflichten nicht gem. § 7 zum Ausschluss führen, sind sie im Vereinsstrafverfahren anhand des vereinsinternen Ahndungsrahmens (s. Anhang 2) zu regeln. Nicht einvernehmlich lösbare Angelegenheiten können der Schiedsstelle zur Ahndung übergeben werden. Mit Ausnahme des Vereinsausschlusses sind die Beschlüsse der Schiedsstelle bindend. Für Vereinsstrafen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen. Die rechtliche Grundlage bildet daher die Satzung, sowie der Anhang 2.

Vereinstrafen können folgendermaßen verhängt werden:

- a) als schriftliche Verwarnung,
- b) als Geldbuße,
- c) als Entzug der Angelerlaubnis auf Zeit (Sperre).

Näheres dazu regelt der Ahndungsrahmen in Anhang 2.

Dem Mitglied ist vor Verhängung der Strafe vor der Schiedsstelle einmalig Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und zwar innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung zur Äußerung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschließung, oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den 1. Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und der Schiedsstelle mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei

Monaten den Ausschuss zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Mögliche Gründe für einen Vereinsausschluss sind dem Ahndungsrahmen (Anhang 2) zu entnehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Anspruch auf Rückvergütung von Beiträgen und Gebühren besteht nicht. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist in Anhang 3 geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. die Schiedsstelle
5. die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung

findet alljährlich und zwar möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Revisoren,
- b) die Entlastung der Vorstandschaft,
- c) die Wahl der Vorstandschaft, der Beisitzer des Ausschusses und der Revisoren
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- f) die Auflösung des Vereins - vgl. §11 -.

Bei Satzungsänderungen ist $\frac{3}{4}$ - drei Viertel – Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in §11 geregelt. Bei sonstigen Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit.

Außer der alljährlichen Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt. Für die Einberufung dieser Versammlungen gelten die Einberufungsvorschriften für die alljährliche Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand beruft die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt deren Vorsitz. Dem Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte. Der

Vorstand, die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann im Anschluss wiedergewählt werden. Der 3. Vorsitzende kann auch Schriftführer sein.

3. Die Vorstandschaft

Sie besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Besatzwart, dem Gewässerwart, dem Leiter der Jugendgruppe, dem Leiter für Arbeit und Gerät, dem Leiter der Fischereiaufsicht und dem Justitiar.

Die Aufgaben der Funktionäre der Vorstandschaft:

Dem *Kassier* obliegt die verantwortliche Erledigung der Kassengeschäfte. Er soll außerdem in der Regel vom Vorstand als Geschäftsführer bestellt werden. Soweit der Umfang der Vereinsgeschäfte dies erfordert, kann zusätzlich eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Der *Schriftführer* sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse der Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Für die Richtigkeit der Protokolle zeichnet er zusammen mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich. Des Weiteren obliegt ihm die termingerechte Einladung zu Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften.

Dem *Gewässerwart* obliegt die Pflege und Beaufsichtigung der Vereinsgewässer.

Der *Besatzwart* ist verantwortlich für den Fischbesatz und die Fischhege. Er schlägt der Vorstandschaft den erforderlichen Fischbesatz nach Art und Menge vor und überwacht die Besatzmaßnahmen.

Der *Leiter der Jugendgruppe* hat die Jungfischer des Vereins anhand der von Vorstand und Ausschuss aufgestellten Jugendordnung auszubilden und zu betreuen.

Der *Leiter für Arbeit und Gerät* überwacht alle Tätigkeiten des Arbeitsdienstes, insbesondere die Wartung der Vereinsboote.

Der *Leiter der Fischereiaufsicht* steht den Fischereiaufsehern vor. Er nimmt Meldungen bzw. Anzeigen entgegen und bearbeitet diese Anhand des Ahndungsrahmens. Er sorgt für die Weiterbildung der Fischereiaufseher und hält Verbindung zu fachlich einschlägigen Sachbearbeitern bei Polizei und Landratsamt.

Der *Justitiar* kann bei Bedarf eingerichtet werden. Er berät die Vorstandschaft in rechtlichen Angelegenheiten.

Die Funktionsträger können bei Bedarf Vertreter und Helfer in Abstimmung mit dem Vorstand heranziehen.

4. Der Ausschuss

besteht aus dem Vorstand, der Vorstandschaft und den Beisitzern.

Die Beisitzer, in einer für notwendig erachteten Anzahl, die von der Vorstandschaft vor der jeweiligen Neuwahl festgelegt wird, haben die Aufgabe, dem Vorstand unter Übernahme von festgelegten Arbeitsbereichen in Wahrung der Vereinsinteressen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sich an Abstimmungen zu beteiligen. Des Weiteren obliegt dem Ausschuss die Bestellung von Ehrungskommission und Schiedsstelle, sowie die Zustimmung bei Änderungen des Ahndungsrahmens (Anlage 2).

Die Funktionäre und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können im Anschluss wiedergewählt werden. Ersatzleute für ausfallende Funktionäre und Beisitzer bestellt der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Die Schiedsstelle

besteht aus bis zu fünf Personen, die vom Ausschuss bestellt werden. Sie haben die Aufgabe, bei groben Verletzungen mitgliederschaftlicher Verpflichtungen ein Urteil zu finden. Die Schiedsstelle wird auf Zuweisung des Leiters der Fischereiaufsicht oder des Vorstandes tätig.

6. Die Revisoren

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ein Recht, in die Führung der Geschäfte einzugreifen, steht ihnen nicht zu.

§ 10 Wahlhandlung

Zur Abwicklung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von mindestens drei Personen gewählt. Dieser bestimmt unter sich den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist von Beginn bis zum Abschluss der Wahlhandlung Versammlungsleiter. Die drei Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl und einzeln gewählt. Wenn für den Posten des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden kein Gegenkandidat auftritt oder aus der Versammlung benannt oder vorgeschlagen wird, kann die schriftliche Wahl unterbleiben; sie erfolgt dann per Handzeichen.

Funktionäre, Beisitzer, und Revisoren werden einzeln durch Handzeichen gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat über die Wahl ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigeheftet wird. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann sich nicht gleichzeitig zur Wahl stellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines Zweckes, kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ - drei Viertel – der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vermögen je zur Hälfte zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes der Stadt Rosenheim und dem Landkreis Rosenheim zu.

§12 Anhänge

Die Regelungen zu Ehrungen, Vereinsstrafen und Beiträgen sind in nachfolgenden Anhängen zu finden. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung, aber gleichwohl für alle Mitglieder bindend.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.Februar 2018 bestätigt und in das Vereinsregister -VR 127- eingetragen am 04.Juni 2018.

Anhang 1 (zu § 6 der Satzung) Ehrungsordnung

Für zwanzig- und mehrjährige Mitgliedschaft beim Verein oder für Verdienste und Förderung der Fischerei können Mitglieder des Kreisfischereivereines Rosenheim e.V. entsprechend geehrt werden. Dies gilt in Ausnahmefällen auch für Nichtmitglieder.

A. Ehrungsarten:

Die Ehrungen werden - von besonderen Ausnahmen abgesehen – in folgender Reihe ausgesprochen:

- 1) Für zwanzigjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste die *Ehrennadel in Silber*.
- 2) Wegen großer Verdienste um den Verein oder 40-jähriger Mitgliedschaft die *Ehrennadel in Gold* mit zusätzlicher Überreichung eines Präsents zum halben Wert des jeweiligen Jahresfischereierlaubnisscheines.
- 3) Wegen besonderer und hervorragender Verdienste um die Fischerei und/oder den Verein oder 50 jähriger, überwiegend aktiver Mitgliedschaft die *Ernennung zum Ehrenmitglied*.
- 4) Für ganz besonders hervorragende langjährige Verdienste um die Fischerei sowie für hervorragende Leistungen für den Verein die *Vereinsmedaille in Gold* mit zusätzlicher Überreichung eines Präsents zum doppelten Wert des jeweiligen Jahresfischereierlaubnisscheines.

Die Ehrungen sind in der Regel bei Mitgliederversammlungen oder in anderer würdiger Form durch den Vereinsvorstand auszusprechen.

Ehrungsanträge sollen mindestens drei Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Alle Mitglieder können Ehrungsanträge stellen, wenn sie ausreichend begründet sind.

B. Ehrungskommission:

Die Bearbeitung von Anträgen auf Ehrungen obliegt einer vom Ausschuss zu wählenden Ehrungskommission, bestehend aus zwei Ausschussmitgliedern, zwei Inhabern von hohen Vereinsauszeichnungen und einem Vorstand. Zu einer Ehrung vorgeschlagene Mitglieder sollen nicht in die Ehrungskommission gewählt werden. Gehören sie ihr an, haben sie kein

Stimmrecht. Mitglieder der Ehrungskommission haben auch kein Antragsrecht. Die Ehrungskommission prüft, ob ausreichende Gründe für jede beantragte Ehrung gegeben sind und gibt bei Mehrheitsbeschluss ihre Vorschläge dem Ausschuss bekannt. Der Ausschuss entscheidet durch Abstimmung. Bei Ehrungen wegen langjähriger Mitgliedschaft wird die Ehrungskommission nicht tätig. Für diese Ehrungen ist das im Mitgliedsbuch eingetragene Eintrittsdatum maßgeblich. Die Ehrungstermine dieser Stufe sind von der Geschäftsstelle zu überwachen. Anträge auf Ehrungen durch übergeordnete Verbände sind vom Vorstand nach der Verbandsehrungsordnung einzureichen.

Anhang 2 (zu § 6 und § 7 der Satzung) Ahndungsrahmen im Ordnungsverfahren

Verstoß	Geldbuße	Sonstige Folgen
Tägliche oder jährliche Fangzahlüberschreitung	€ 50 -	ggf. Sperre, Anzeige
Vorsätzliches Fangen und Zurücksetzen (C&R) und Zurücksetzen nicht lebensfähiger Fische	€ 50 - 100	ggf. Anzeige LRA
Fischen mit unerlaubten Ködern	€ 25 - 100	ggf. Sperre, Anzeige LRA
Fischen mit mehr als den erlaubten Angeln	€ 50 - 150	ggf. Sperre, Anzeige LRA
Fischen von nicht zugelassenen Privatbooten oder Schwimmhilfen (außer Happinger See)	€ 50 -	Anzeige LRA
Eisfischen (Lebensgefahr!)	€ 50 - 100	
Übermäßiges Anfüttern (mehr als 5 Liter)	€ 25 - 50	ggf. Anzeige LRA
Uferverschmutzung	€ 50 - 150	ggf. Sperre, Anzeige LRA
Nichteintrag des Punktes bei bepunkteten Gewässern	€ 50 -	ggf. Sperre
Schongebiet im Naturschutzgebiet befischt	€ 50 - 150	ggf. Ausschluss, Anzeige LRA
Sperre nach Besatz (2 Wochen) nicht beachtet	€ 50 - 150	ggf. Sperre, Anzeige LRA
Nicht lebensfähige Fische nicht eingetragen (auch untermaßig)	€ 25 - 100	ggf. Sperre
Fang limitierter Fische nicht sofort bzw. unlimitierter Fische bei Verlassen des Gewässers nicht eingetragen	€ 50 - 100	ggf. Sperre

Gewicht nicht eingetragen (1Tag)	€ 25 - 50	ggf. Sperre
Keine bzw. nicht korrekte oder unleserliche Einträge im Erlaubnisschein, Bootsbuch, oder Bootspunktekarte	€ 50 -	ggf. Sperre, ggf. Anzeige
Erlaubnisschein verschmutzt	€ 25 - 50	ggf. Neuausstellung geg. Gebühr
Nichteinhalten von Schonmaß, Schonzeit und Fangzeit	€ 50 -	ggf. Sperre, Anzeige LRA
Nicht artgerechte oder zu lange Fischhälterung (max. 5 Std., zulässig nur knotenfreier und geräumiger Setzkescher).	€ 50 -	Anzeige LRA
Nichtmitführen des Fischereischeins bzw. des Erlaubnisscheines	€ 50 - 100	Anzeige LRA
Fischen außerhalb der erlaubten Uferbereiche	€ 50 - 100	ggf. Sperre, Anzeige LRA
Zelten, Nächtigen oder Feuer machen in LSG u. NSG	€ 50 -	ggf. Sperre, Anzeige
Befahren von Inndämmen und gesperrten Straßen	€ 50 -	ggf. Sperre, Anzeige
Boot verschmutzt hinterlassen	€ 25-	
Terminüberschreitung Abgabe alter Erlaubnisschein	€ 25 - 50	ggf. Sperre
Vorsätzliche Verweigerung Abgabe alter Erlaubnisschein		Ausschluss
Verweigerung der Kontrolle		Ausschluss, Anzeige
Anordnung der Fischereiaufsicht nicht Folge geleistet		Ausschluss, Anzeige
Pöbeleien gegenüber Fischereiaufsehern und Vereinsfunktionären, bzw. üble Nachrede oder Beleidigungen		Ausschluss
Wiederholter Verkauf von Fischen		Ausschluss
Nichteinlösung des fälligen Jahresbeitrages		Ausschluss
Grobe Zuwiderhandlung der Vereinsinteressen		Ausschluss